

Änderungen der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Leverkusen zur Weiterleitung der § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Fördermittel

Die Allgemeine Vorschrift ist 2011 erstellt worden, um den Vorgaben des Gesetzes zu genügen, die Weiterleitung der Fördermittel zu regeln. Von den Mitteln sind mindestens 87,5 % an Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die Verkehre im Stadtgebiet betreiben, und die die Ausbildungstarife des VRS anwenden.

Die bisher geltende Allgemeine Vorschrift war aufgrund der 8. Gesetzesänderung des ÖPNVG NRW anzupassen. Die Aufgabenträger im VRS sind dabei gemeinsam von einem Rechtsanwaltsbüro beraten worden. Die Überarbeitung der Allgemeinen Vorschrift wurde durch das Rechtsanwaltsbüro für alle Aufgabenträger im VRS-Gebiet erstellt.

Wegfallende Pflicht der Allgemeinen Vorschrift gemäß ÖPNVG NRW

Die bisher geltende Fassung des ÖPNVG NRW sah gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 vor, dass die Fördermittel auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen soll. Durch das 8. Änderungsgesetz des ÖPNVG NRW entfällt die Verpflichtung, die Fördermittel über eine Allgemeine Vorschrift weiterzuleiten. Da sich in der Vergangenheit die bisher etablierte Allgemeine Vorschrift bewährt hat, halten alle Aufgabenträger im VRS-Gebiet an ihr fest.

Inhalt der zweiten Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift

Neben den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderung wurden auch die bisherigen praktischen Erfahrungen berücksichtigt und einige Stellen dahingehend verändert. Daneben gab es einige redaktionelle Änderungen.

Erläuterung:	Ziffer in Allgemeiner Vorschrift	Nr. der zweiten Änderungs-satzung
Berücksichtigung von Seilbahnen und Fähren Betreiber von Seilbahnen und Personenfähren dürfen nun ebenfalls einen Antrag auf Fördermittel nach § 11a ÖPNVG NRW stellen. Das hat zur Folge, dass viele Formulierungen, die bisher nur auf den Linienverkehr bezugnahmen, nun auch Seilbahnen und Personenfähren berücksichtigen müssen.	Ziffer 2.2	Nr. 2
Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs Die Beschreibung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr wurde allgemeiner gefasst. Zuvor wurden hier u. a. Tickets aufgeführt, die nicht mehr existieren.	Ziffer 3.2	Nr.3

Neuer Verteilungsmaßstab Der bisherige Verteilungsmaßstab wurde um eine zusätzliche Prüfung durch die Einführung der neuen Sätze § 11a Abs. 2 Satz 6 und 7 ÖPNVG NRW erweitert. Betreibt ein Verkehrsunternehmen neben einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDa) auch noch andere Verkehre, ist die Zuordnung der Erträge der Verkehre in einem ersten Schritt zunächst zwischen denen des öDa und der anderen Verkehre verursachungsgerecht vorzunehmen. Die Verursachungsgerechtigkeit ist durch ein Testat darzulegen. Werden Verkehre im Gebiet mehrerer Aufgabenträger betrieben, erfolgt die entsprechende Aufteilung der Erträge auf die Aufgabenträger als zweiter Schritt. Betreibt ein Verkehrsunternehmen entweder alle Verkehre über einen öDa oder eigenwirtschaftlich, bleibt es bei dem alten Verteilungsmaßstab. Im Weiteren Verfahren werden die Verkehre nach dem neuen und dem alten Verfahren zueinander ins Verhältnis gesetzt. Im Ergebnis wird damit bei Verkehrsunternehmen mit öDa und weiteren Verkehren eine zusätzliche Unterteilung in die jeweiligen Verkehre erreicht.	Ziffer 6.4	Nr. 1,9,12-23, 38 d, 39
Separate Bewilligungsakte Bei verschiedenen Verkehren (öDa und eigenwirtschaftliche) eines Verkehrsunternehmens sind in Folge des neuen Verfahrens jeweils separate Bewilligungsakte für die nach der Zuteilung der Erträge errechneten Beträge zu erteilen.	Ziffer 11.3.1	Nr. 37
Nachweise Eine überholte Formulierung wurde durch eine allgemeiner gefasste ersetzt, die die Nachweise für die vorläufige Bewilligung betrifft.	Ziffer 11.3.2	Nr. 38 a
Keine Änderung der vorläufigen Bewilligungsakte 2017 Die bereits erstellte vorläufige Bewilligung für das Jahr 2017 wird nicht angepasst. Das neue Verteilungsverfahren findet erst in der endgültigen Bewilligung für das Jahr 2017 Berücksichtigung.	Ziffer 11.3.2	Nr. 38 b
Rückwirkung der Gesetzesänderung Die Anpassung der Verteilung gilt laut dem geänderten Gesetz rückwirkend bis zum Jahr 2014.	Ziffer 13.2	Nr. 41

Da die endgültige Abwicklung des Jahres 2014 bereits im Jahr 2016 erfolgte, kann diese nicht mehr nachträglich geändert werden. Eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Vorschrift würde eine echte Rückwirkung darstellen, und ist aus diesem Grund unzulässig. Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 sind bisher nur die vorläufigen Bewilligungen erteilt worden. Diese werden nicht mehr verändert. Somit sind die Anpassungen in der endgültigen Bewilligung für die Jahre ab 2015 zu berücksichtigen.		
Redaktionelle Änderungen (sprachliche Anpassungen infolge der Änderungen)		Nr. 4-8, 10, 11, 24, 26-36, 38c, 39, 40

10.11.2018

661-kr

Johannes Krebs

☎ 6681

1. S. Vermerk
2. z. V.